

BETREIBUNGSAMT
APPENZELER MITTELLAND
(Teufen-Bühlcr-Zais-Speiche-Trogen-Solin)
Dorf 7
9053 Teufen AR
Telefon +41 (0)71 335 00 19

Pfändungsurkunde

Betreibungs-Nr.

Gruppen-Nr.

20140687

Referenz

Ausfertigung für den Schuldner

Schuldner-Personalien

Herr Christoph Müller, 1967
Hinterdorf 5
9043 Trogen AR

2.12.14

PFL/20140687

Herr
Christoph Müller, 1967
Hinterdorf 5
9043 Trogen AR

Geburtsdatum: 14.08.1967
Heimatort: Baar ZG
Teilnahmefrist bis: 28.11.2014
Datum 1. Vollzug: 29.10.2014

Betreibungs-Nr.	Pfändungsteilnehmer	Datum Eingang Fortsetzung	Forderungen	KK
20140869	Wehrpflichtersatzverwaltung Appenzell Schützenstrasse 1 9100 Herisau AR	15.10.2014	Forderung Zahlungsbefehl Zins bis 01.12.2014 Pfändungskosten Weitere Kosten Zahlungen	386.65 0.00 127.30 33.30 0.00
	Gl. Referenz: 671.67.276.544 / 1999 Gläubiger: Kanton Appenzell Ausserrhoden 9100 Herisau AR		Restsaldo inkl. Inkasso	552.25

Total Rest-Forderungen (inkl. Zins und Kosten, abzüglich allfälliger Vergütungen)
Das Verwerfungsbegehren kann gestellt werden: (bei Lohnpfändungen nicht erforderlich)
- Für gepfändeten Lohn

CHF 552.25
vom 30.11.2014 bis 01.02.2016

Der Schuldner hat sich bei Straffolge jeder vom Betreibungsamt nicht bewilligten Verfügung über die gepfändeten Gegenstände, zu enthalten. (Art. 169 StGB)

Ist das Ergebnis der Pfändung zur Deckung der Forderung(en) ungenügend, so dient diese Urkunde dem/n Gläubiger/n als prov. Verlustschein im Sinne von Art. 115/2 des SchKG.

Erläuterungen

1. Verteilung des Verwertungserlöses, der Lohn- oder Verdienstpfindungsquoten etc. nach Art. 146 und 219 SchKG:
Die Gläubiger erhalten den Rang, den sie gemäss Art. 219 im Falle eines Konkurses des Schuldners einnehmen würden. Dabei ist für die Einreihung in die erste Klasse der Zeitpunkt des Pfändungsbegehrens massgebend. Die Pfändung an einem Arrestort, der nicht auch ordentlicher Betreuungsort ist, beschränkt sich auf die in der Arresturkunde aufgeführten Gegenstände. Ist das Ergebnis der Pfändung ungenügend, so kann der Gläubiger gegen Entrichtung der Gebühren gemäss SchKG, beim Betreuungsort ein Verzeichnis der dem Schuldner als unpfändbar belassenen Gegenstände und eine Abschrift des allf. aufgenommenen Protokolls über die Grundlagen einer Lohnpfändung verlangen. Für diese Gebühren hat der Schuldner keinen Ersatz zu leisten.
2. Bei Grundstückspfändung kann der Schuldner bis zur Verwertung des gepfändeten Grundstückes weder zur Bezahlung einer Entschädigung für die von ihm benutzten Wohn- und Geschäftsräume verpflichtet, noch zu deren Räumung genötigt werden. Art. 19 VZG
3. Revision der Lohnpfändung kann vom Schuldner, unter Vorlage der erforderlichen Belege, direkt beim Betreuungsort verlangt werden.
4. Ist lediglich bares Geld oder solches Vermögen gepfändet worden, das sich selbst in Geld umgesetzt hat, so bedarf es keines Verwertungsbegehrens; solche Barbeträge werden nach Ablauf der Teilnahmefrist ohne Zutun des/r Gläubiger/s verteilt.
5. Gläubiger mit provisorischer Pfändung haben dem Verwertungsbegehren ein Zeugnis des zuständigen Gerichts beizulegen, aus welchem ersichtlich ist, dass die Pfändung definitiv geworden ist.
6. Schliessen sich einer Pfändung weitere Gläubiger an und ist eine Ergänzungspfändung nötig, so ist - wenn diese Erfolg hatte - nicht der Tag des Eingangs des letzten Pfändungsbegehrens (Art. 116 Abs. 3, des SchKG), sondern der Tag des Eingangs der letzten Ergänzungspfändung für den Lauf der Verwertungsfristen massgebend.

Rechtsmittelbelehrung:

Zur Beschwerdeführung bei der Aufsichtsbehörde steht dem/n Gläubiger/n eine Frist von 10 Tagen seit Zustellung der Pfändungsurkunde zur Verfügung. Binnen der nämlichen Frist kann sich der Schuldner bei der Aufsichtsbehörde beschweren, wenn er behaupten will, es seien gesetzlich von der Pfändung ausgenommene Gegenstände gepfändet worden oder die allfällige Lohnpfändung sei ungerechtfertigt und/oder übersetzt. Beschwerden hätten ein Begehren und eine Begründung zu enthalten.

Bestimmungen aus dem Strafgesetzbuch:

Art. 163

1. Der Schuldner, der zum Schaden der Gläubiger sein Vermögen zum Scheine vermindert, namentlich Vermögenswerte beiseiteschafft oder verheimlicht, Schulden vertuscht, vertauschte Forderungen anerkennt oder deren Geltendmachung veranlasst, wird, wenn über ihn der Konkurs eröffnet oder gegen ihn ein Verlustschein ausgestellt worden ist, mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.
2. Unter den gleichen Voraussetzungen wird der Dritte, der zum Schaden der Gläubiger eine solche Handlung vornimmt, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Art. 166

Der Schuldner, der die ihm gesetzlich obliegende Pflicht zur ordnungsmässigen Führung und Aufbewahrung von Geschäftsbüchern oder zur Aufstellung einer Bilanz verletzt, so dass sein Vermögensstand nicht oder nicht vollständig ersichtlich ist, wird, wenn über ihn der Konkurs eröffnet oder in einer gemäss Artikel 43 des SchKG erfolgten Pfändung gegen ihn ein Verlustschein ausgestellt worden ist, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Art. 169

Wer eigenmächtig zum Schaden der Gläubiger über einen Vermögenswert verfügt, der amtlich gepfändet oder mit Arrest belegt ist, in einem Betreibungs-, Konkurs- oder Retentionsverfahren amtlich aufgezeichnet ist oder zu einem durch Liquidationsvergleich abgetretenen Vermögen gehört oder einem solchen Vermögenswert beschädigt, zerstört, entwertet oder unbrauchbar macht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Art. 292

Wer der von einer zuständigen Behörde oder einem zuständigen Beamten unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels an ihn erlassenen Verfügung nicht Folge leistet, wird mit Busse bestraft.

Art. 323

Mit Busse wird bestraft:

1. der Schuldner, der einer Pfändung oder der Aufnahme eines Güterverzeichnisses, die ihm gemäss Gesetz angekündigt worden sind, weder selbst beiwohnt noch sich dabei vertreten lässt (Art. 91 Abs. 1 Ziff. 1, 163 Abs. 2 und 345 Abs. 1 SchKG);
2. der Schuldner, der seine Vermögensgegenstände, auch wenn sie sich nicht in seinem Gewahrsam befinden, sowie seine Forderungen und Rechte gegenüber Dritten nicht so weit angibt, als dies zu einer genügenden Pfändung oder zum Vollzug eines Arrestes nötig ist (Art. 91 Abs. 1 Ziff. 2 und 275 SchKG).